

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 4. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Neunte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1d Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Weihnachtsbäume,“ gestrichen.
2. § 1f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „7 bis 10,“ die Angabe „13,“ eingefügt.
3. § 1g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Stufe 3“ wird durch die Angabe „Stufe 2“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „10 Personen Personen“ werden durch die Angabe „10 Personen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Weihnachtsbäume,“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Außenbereich“ die Wörter „, des Spiel- und Wettkampfbetriebs jeweils mit nicht mehr als 100 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 200 Personen im Außenbereich jeweils einschließlich aller für die Wettkampfdurchführung tätigen Personen (Schieds- und Wettkampfgericht, medizinisches Personal, Betreuung)“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Außenbereich“ die Wörter „sowie um den Spiel- und Wettkampfbetrieb jeweils mit nicht mehr als 100 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 200 Personen im Außenbereich jeweils einschließlich aller für die Wettkampfdurchführung tätigen Personen (Schieds- und Wettkampfgericht, medizinisches Personal, Betreuung)“ eingefügt.
 - d) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absätze 13 und“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Außenbereich“ die Wörter „, des Spiel- und Wettkampfbetriebs mit bis zu 100 Personen im Innenbereich und mit bis zu 200 Personen im Außenbereich jeweils einschließlich aller für die Wettkampfdurchführung tätigen Personen (Schieds- und Wettkampfgericht, medizinisches Personal, Betreuung)“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Außenbereich“ die Wörter „, sowie um den Spiel- und Wettkampfbetrieb mit bis zu 100 Personen im Innenbereich und mit bis zu 200 Personen im Außenbereich jeweils einschließlich aller für die Wettkampfdurchführung tätigen Personen (Schieds- und Wettkampfgericht, medizinisches Personal, Betreuung)“ eingefügt.
4. In § 2 Absatz 25 Satz 1 werden die Wörter „und Berufskraftfahrer“ gestrichen.
5. § 3 Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „von“ werden die Wörter „Gaststätten mit angeschlossenen Tanzlustbarkeiten, wie“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort Einrichtungen wird ein Komma eingefügt.
6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 4 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 6, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 4a, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 bis 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und 10, Absatz 8 Sätze 1 und 4; Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt

* Ändert LVO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. GI.-Nr. B 2126 - 13 - 56

- auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“
7. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „23. Februar 2022“ durch die Angabe „2. März 2022“ ersetzt.
8. In Nummer 25 des Anlagenverzeichnisses werden in der Spalte „Anlage gilt für“ die Wörter „und Berufskraftfahrer“ gestrichen.
9. Anlage 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. Für Besucherinnen und Besucher besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so besteht unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 in Innenbereichen die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken), zu tragen.“
- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die neuen Nummern 5 bis 9.
10. In der Überschrift der Anlage 25 werden die Wörter „und Berufskraftfahrer“ gestrichen.
11. Anlage 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I Nummer 3 werden die Wörter „Veranstaltungen nur mit einer maximalen Gruppengröße von bis zu 10 Personen sowie einer Anleitungsperson“ durch die Wörter „Angebote nur mit geschlossenen Gruppen von bis zu 15 Personen im Innenbereich und 25 Personen im Außenbereich“ ersetzt.
- b) In Abschnitt III Nummer 3 wird Satz 10 gestrichen und nach dem neuen Satz 10 folgender Satz 11 eingefügt:
- „Sie kann beispielsweise mittels Bereitstellung der QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts vorgenommen werden.“
12. In Anlage 29 Nummer 3 wird Satz 10 gestrichen und nach dem neuen Satz 10 folgender Satz 11 eingefügt:
- „Sie kann beispielsweise mittels Bereitstellung der QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts vorgenommen werden.“
13. In Anlage 39 Abschnitt I Nummer 10 wird Satz 2 gestrichen.
14. In den Anlagen 3, 5 bis 8, 10 bis 16, 20 bis 27, 29a, 30, 30a, 32 bis 34, 36, 37, 39, 40 und 42 bis 44 werden jeweils nach den Wörtern „Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen.“ die Wörter „Sie kann beispielsweise mittels Bereitstellung der QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts vorgenommen werden.“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Februar 2022

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**